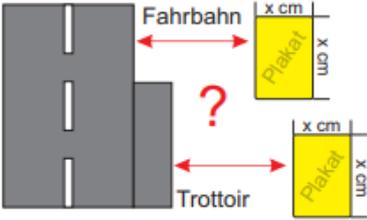
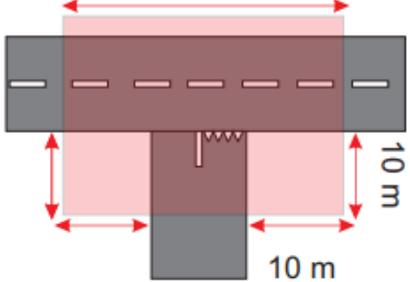
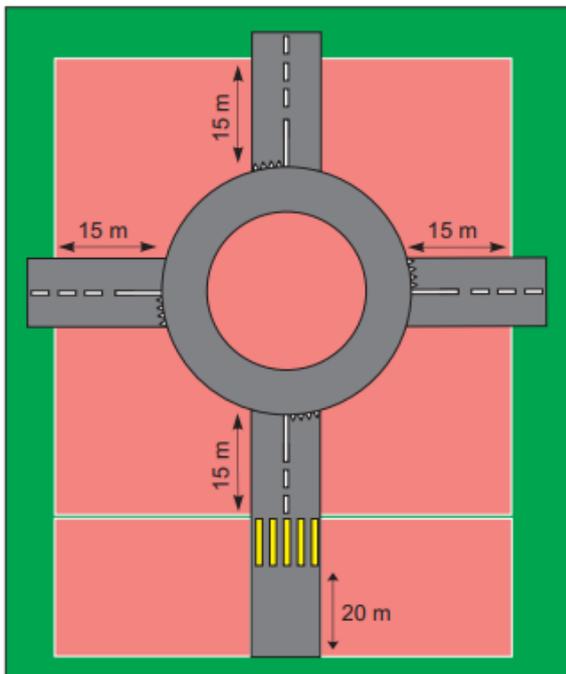


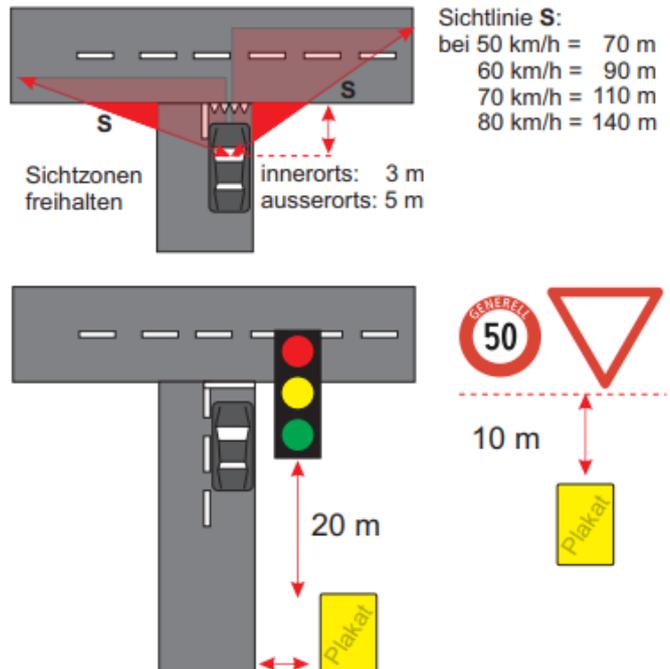
Merkblatt zum Aufstellen von befristeten Wahl- und Abstimmungsplakaten

<p>Aufstelldauer</p>		<p>max. 6 Wochen vor Wahl/Abstimmung Abräumen spätestens 2 Tage danach</p>
<p>Strassenabstand (ab Fahrbahn oder hinterer Trottoirkante)</p>		<p>innerorts mind. 1.50 m ausserorts mind. 3.00 m</p> <p>Einverständnis Grundeigentümer immer einholen</p>
<p>Verzweigung usw.</p>		<p>In Verzweigungen, 10 m vor und danach, in Kurven, auf Kuppen, Brücken, bzw. an Brückengeländern, Bahnübergängen, Engpässen, Tunnels, Unterführungen, Kandelabern sowie im Wahrnehmungsbereich einer Autostrasse oder Autobahn sind Reklamen untersagt</p>

Sperrflächen vor Kreiseln / Fussgängerstreifen



Berücksichtigung der Sichtlinien



Sperrflächen / Einschränkungen auf dem Stadtgebiet

Auf der markierten öffentlichen Grundfläche an der Rheinstrasse dürfen keine Wahlplakate aufgestellt werden:



An der St. Gallerstrasse im Bereich des Werdenberger Sees darf maximal ein Plakat pro Kandidierenden aufgehängt werden:



Hinweise zum Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten Ersatzwahl Stadtpräsidium vom 25.09.2022 / 27.11.2022

- Kandidierende haben die Koordinaten einer für den Aufbau verantwortlichen Person zu hinterlegen
- Wahlplakate dürfen ab dem **14. August 2022** angebracht werden. Kandidierende, welche im Falle eines zweiten Wahlgangs antreten, dürfen ihre Plakate aufgestellt lassen
- Im Falle von falsch platzierten Wahlplakaten wird die für den Aufbau verantwortliche Person durch die Stadtkanzlei Buchs kontaktiert und zur Berichtigung aufgefordert. Erfolgt innert 24h keine Umpositionierung, wird das Wahlplakat abgebaut und im Werkhof verwahrt, wo es während 7 Tagen zur Herausgabe bereitliegt
- Defekte Wahlplakate (Naturereignisse, Vandalismus etc.) müssen innert zwei Tagen beseitigt werden
- Wahlplakate sind wetterfest zu befestigen. Für allfällige Schäden haften die Kandidierenden